

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Flächenwidmungsplanänderung 1.08

Gewerbepark Laafeld – Erweiterung Industriegebiet 1

Verordnung (Wortlaut und Plan) gemäß § 39 StROG 2010

Erläuterungsbericht



Auflage

Auflage von _____ bis _____

Für die Stadtgemeinde:

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Beschluss am _____

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Kundmachung von _____ bis _____

Inkrafttreten am _____

Verordnung

der Stadtgemeinde Bad Radkersburg über die Flächenwidmungsplanänderung 1.08

§ 1 Rechtsgrundlage, Ordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom _____ die Flächenwidmungsplanänderung 1.08, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0955, nach Auflage von _____ bis _____ beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellungen zur Flächenwidmungsplan 1.08 sowie Bebauungsplanzonierungsplan 1.08 gemäß Einlage.

§ 2 Änderung

- (1) Das Gst. Nr. 1301/3 (östliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld wird anstatt bisher vollwertiges Bauland – Industriegebiet 1 0,2-1,5 künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-1,5 festgelegt und dem Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer (36) zugeordnet.
- (2) Das Gst. Nr. 1301/3 (westliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld wird anstatt bisher vollwertiges Bauland – Industriegebiet 1 0,2-1,5 künftig als Verkehrsfläche festgelegt.
- (3) Das Gst. Nr. 1301/2 (südliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld wird anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-1,5 festgelegt und dem Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer (36) zugeordnet.
- (4) Das Gst. Nr. 1301/1 (westliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld wird anstatt bisher Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (36) mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-1,5 künftig als Verkehrsfläche sowie Sondernutzung im Freiland Hochwasserrückhalteanlage mit Ausschluss von baulichen Anlagen hwr(ba) festgelegt.
- (5) Das Gst. Nr. 1301/2 (nördliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld wird anstatt bisher Verkehrsfläche künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-1,5 festgelegt und dem Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer (37) zugeordnet.
- (6) Die Gst. Nr. 1304/1 (östliche Teilfläche), 1303/1 (südliche Teilfläche) und 1302 (östliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld werden anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 mit der fortlaufenden Nummer (38b) und mit dem Bebauungsdichterahmen 0,2-1,5 festgelegt. Als Aufschließungserfordernisse für die Aufschließungsgebiet (38b) werden festgelegt: Kanal, Wasser, Strom, Verkehrserschließung, Hochwasserfreistellung, Oberflächenwässerentsorgung.
- (7) Die Gst. Nr. 1304/1 (westliche Teilfläche), 1303/1 (südliche Teilfläche) und 1302 (südliche und westliche Teilfläche) KG 66319 Laafeld werden anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland bzw. Bauland- Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (38) 0,2-1,5 künftig als Verkehrsfläche sowie Sondernutzung im Freiland Hochwasserrückhalteanlage mit Ausschluss von baulichen Anlagen hwr(ba) festgelegt.
- (8) Als Aufschließungserfordernisse für die Aufschließungsgebiet (36) und (37) sind bereits im Flächenwidmungsplan 1.0 festgelegt: Kanal, Wasser, Strom, Verkehrserschließung, Hochwasserfreistellung, Oberflächenwässerentsorgung.
- (9) Die Bebauungsplanzonierung wird für sämtliche Änderungsbereiche unverändert als anpassungsbedürftiger Bebauungsplan B05a fortgeführt.

(10) Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik werden nicht getroffen.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Flächenwidmungsplanänderung 1.08 tritt mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Festlegungen des Flächenwidmungsplans 1.00 für den von der Änderung betroffenen Bereich treten zugleich außer Kraft.

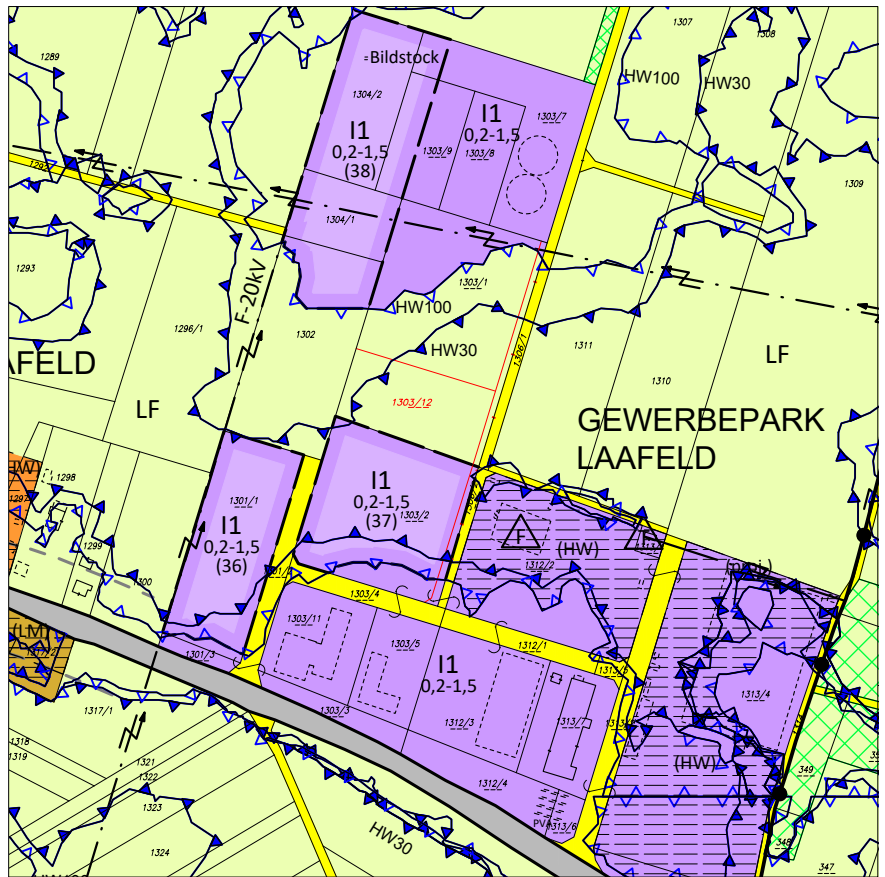
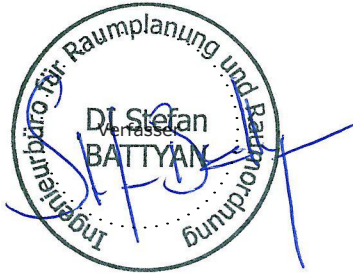
Für den Gemeinderat:

Einlage als Verordnungsbestandteil:
Flächenwidmungsplanänderung 1.08 (Ist-Soll-Plandarstellung) mit Legende

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

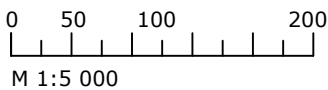
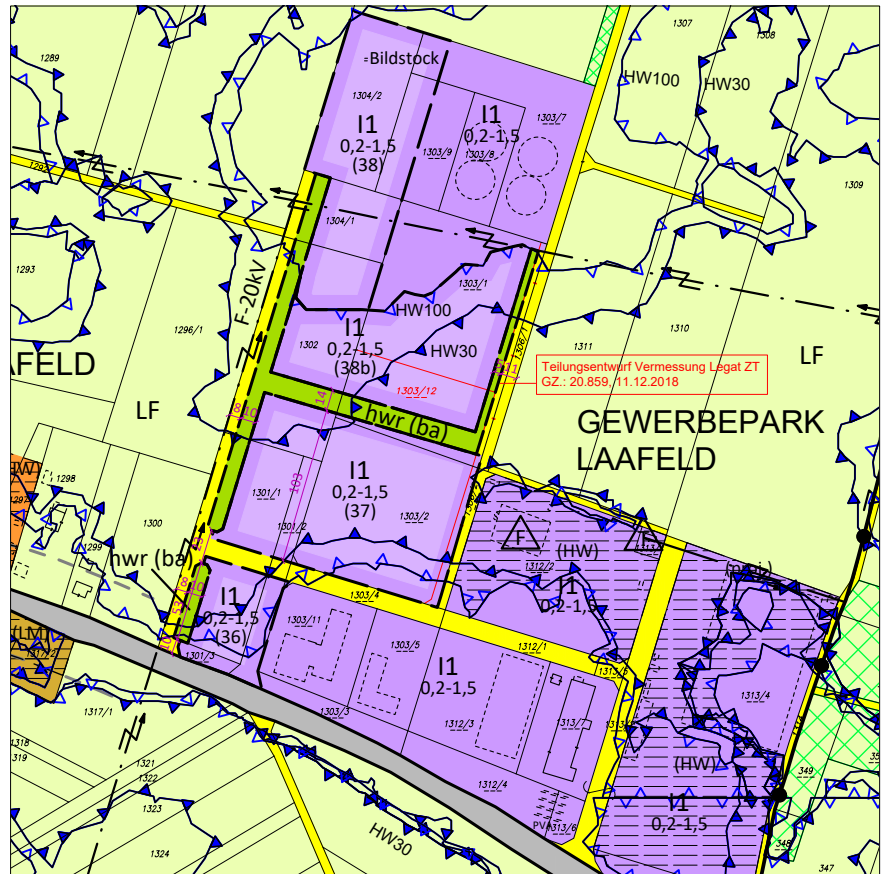
Flächenwidmungsplan 1.00 (IST)

Für den
Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Flächenwidmungsplan Änderung (SOLL)

Vermerk
der Steiermärkischen
Landesregierung



Flächenwidmungsplan 1.08 Stadtgemeinde Bad Radkersburg



Hauptplatz 1
A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: +43 (0) 3476 2509



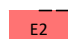
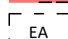
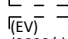
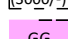




www.bad-radkersburg.gv.at | gde@bad-radkersburg.gv.at

LEGENDE zum Flächenwidmungsplan

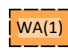
I. FESTLEGUNGEN

I. A. BAULAND

I. A. (1) Vollwertiges Bauland

-  **WA** Allgemeines Wohngebiet
-  **KG** Kerngebiet
-  **E2** Gebiet für Einkaufszentren 2
-  **EA** Einkaufszentren - Ausschlussbereiche
-  **EV** Einkaufszentren Herabsetzung der Verkaufsfläche (Verkaufsfläche / max. für Lebensmittel)
-  **GG** Gewerbegebiet
-  **I1** Industriegebiet 1
-  **DO** Dorfgebiet
-  **KU** Kurgebiet
-  **EH** Erholungsgebiet

I. A. (2) Aufschließungsgebiete

-  **WA(1)** Aufschließungsgebiete mit fortlaufender Nummer



I. A. (3) Sanierungsgebiete

-  Sanierungsgebiete mit Mängelangabe
HW = Hochwasser
LM = Lärm
LU = Luft

II. ERSICHTLICHMACHUNGEN




II. A. FLÄCHEN, die durch RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN für eine BESONDERE NUTZUNG bestimmt sind sowie PROJEKTE dieser Art

II. A. (1) Verkehrsanlagen



-  Eisenbahn bestehend / projektiert
-  alternative Trassenvarianten

-  **L205** Landesstraßen
L Landesstraße L
B Landesstraße B
mit jeweiliger Straßennummer als Zusatzwidmung

II. A. (2) Versorgungsanlagen

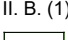
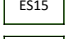
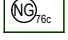



-  Versorgungsanlagen
F Fernheizwerk
P Pumpstation
-  Hochspannungsfreileitung 110kV, 220kV
-  Hochspannungserdkabel 20kV

II. A. (3) Gewässer und Schutzwasserbau



-  fließende und stehende Gewässer mit Fließrichtung und Nr./Bezeichnung laut Gewässerkartei sowie Zuständigkeitsbereich
WBV Wasserbauverwaltung
WLV Wildbach und Lawinenverbauung
pG privates Gewässer
LÖ Löschwasserleiche
-  Gerinne mit Fließrichtung, Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei und Zuständigkeitsbereich

II. B. FLÄCHEN und OBJEKTE, für die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN bestehen

II. B. (1) Natur- und Landschaftsschutz

-  **ES15** Natura-2000-Gebiet (N2) bzw. Europaschutzgebiet (ES)
-  **NG76c** Naturschutzgebiet (NG) geschützter Landschaftsteil (LT)
-  **LS36** Landschaftsschutzgebiet
-  **BT500** Biotop
-  Pufferzone zu Biotop
-  **ND1509** Naturdenkmal


II. B. (2) Wälder lt. Forstgesetz

-  Waldflächen
-  Waldflächen mit erhöhter öffentlicher Wirkung

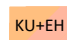
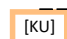
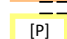
I. A. (4) Bebauungsdichten

- 0,2-0,4 Bebauungsdichte
(2G) Höhenbeschränkung
G GeschöÙe


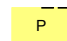
I. A. (5) Bebauungsfristen

-  **BBF** Bebauungsfrist (StROG 2010 §36)

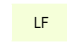
I. A. (6) zeitlich folgende und übereinander liegende Nutzungen im Bauland und Freiland

-  **KU+EH** geschoÙweise übereinanderliegende Nutzung
-  **[KU]** zeitlich folgende Nutzung - Kurgebiet
-  **[P]** zeitlich folgende Nutzung - Parkplatz

I. B. VERKEHRSFLÄCHEN

-  Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr
-  **P** Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr

I. C. FREILAND

- I. C. (1) Land- und Forstwirtschaftliches Freiland**
-  **LF** Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland

I. C. (2) Sondernutzungen im Freiland

-  **ewg** Sondernutzung im Freiland für Erwerbsgärtnerai
-  **erh** Sondernutzung im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, u.a.

bad	Badeanlage	spi	Spielzwecke
bsp	Ballsport	spo	Sportzwecke
cam	Camping		
fs	Fischen	frh	Friedhof
mglf	Mingolf	gre	Grenze
opa	öffentliche Parkanlage	hwr	Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen
ppa	private Parkanlage		
-  **ara** Sondernutzung im Freiland für Versorgungs- und Entsorgungszwecke, u.a.

ara	Abwasserreinigungsanlage	rsd	Rohstoffdeponie
eva	Energieerzeugungsanlage	sgr	Schottergrube
fva	Fotovoltaikanlage	wva	Wasserversorgungsanlage
lgo	Lagerplatz		
-  **(ba)** Ausschluss bauliche Anlagen in Sondernutzungen im Freiland

I. C. (3) Freihaltegebiete im Freiland

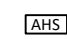
-  Freihaltegebiete

1	Hochwasser
5	Landschaftsbild
6	Bahnprojekt

I. D. VORBEHALTSFLÄCHEN AUF BAULAND, VERKEHRSFLÄCHEN ODER FREILAND


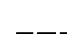


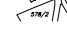
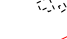
-  **(öpa)** Vorbehaltsfläche
Vorbehaltsfestlegung als Zusatzwidmung
opa öffentliche Parkanlage
ppa private Parkanlage

IV. Anlagen und Einrichtungen

-  **AHS** Einrichtungsersichtlichmachung

AHS	Allgemein bildende höhere Schule	MU	Museum
BHF	Bahnhof	MZH	Mehrzweckhalle
BHS	Berufsbildende höhere Schule	PFH	Pflegeheim
BSS	Bürgerservicestelle	POL	Polizei
FA	Finanzamt	RA	Rathaus
FW	Feuerwehr/ Rüsthaus	REHA	Zentrum zur Rehabilitation
NMS	Neue Mittelschule	RK	Rotes Kreuz Nebenstelle
KIG	Kindergarten	SSE	Seelsorgeeinrichtung
KRA	Krankenanstalt	THE	Therme
LBS	Landesberufsschule	VSCH	Volksschule
MSCH	Musikschule	ZA	Zollamt


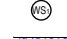

V. sonstige Ersichtlichmachungen

-  Baulandklammer (Bereiche mit gleichen Festlegungen)
-  Unterscheidungslinie zwischen Bereichen mit unterschiedlichen Festlegungen
-  **WA** Bauland Nachbargemeinde
-  Digitale Katastermappe
-  Gebäudenachtrag
-  Katasterergänzung


Das gesamte Gemeindegebiet


- liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW) LGBL Nr. 76/2017
- ist als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) idGF ausgewiesen.






II. B. (3) Wasserschon- und schutzgebiete

-  Wasserschongebiet mit näherer Gebieteinteilung (Artesische und Grundwasserschongebiete)
(WS)
-  Wasserswirtschaftliche Beschränkung (Quellenschutzgebiet, Brunnenschutzgebiet) mit näherer Gebieteinteilung
(WB)
-  Heilquellen- und Heilmooerschutzgebiete
(HS)

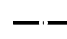
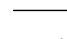

II. B. (4) Nutzungsbeschränkungen

-  Hochwassergefährdungsbereich
Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
(HW30)
-  Hochwassergefährdungsbereich
Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
(HW100)
-  Meliorationsgebiete ohne oder mit ausgeübter Rutschhangsanierung (=ER)
(ME-ER)
-  Denkmalgeschütztes Gebäude
(D)
-  Archäologische Bodenfundstätte
(EF)
-  Archäologisches Bodendenkmal
(ED)
-  Ortsbildschutzgebiet
K Kernzone A Außenzone
(OS)
-  Kurbereich
(K)

-  Isophon (tw. nach eigener Berechnung)
N 35dB Straße
N 40dB Straße
N 45dB Straße
N 50dB Straße
T 55dB Bahn
Emissionsquelle: T Tag N Nacht
Linien gleicher Lärmbelastung:

-  Tierhaltungsbetrieb unter G=20
-  Tierhaltungsbetrieb Belästigungsbereich
-  Tierhaltungsbetrieb Geruchsschwellenabstand
-  Altablagerung
-  Altlastenverdachtsfläche

III. Grenzen

-  Staatsgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgemeindegrenze

Erläuterungsbericht

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg beauftragt, die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplans zu erstellen.

Plangrundlagen

Plangrundlage ist der rechtskräftige Flächenwidmungsplan 1.00 der Stadtgemeinde Bad Radkersburg samt dem darin ersichtlichen Kataster mit Grundstücksgrenzen und –nummern bzw. Naturgrenzen und Naturständen. Der Kataster im Änderungsbereich entspricht dem aktuellen Stand.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Verordnung sind insbesondere das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. 73/2023, das Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südoststeiermark idgF. LGBl. Nr. 92/2016, das Stadtentwicklungskonzept 1.00 sowie der Flächenwidmungsplan 1.00 inkl. Bebauungsplanzonierung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Verfahren

Verfahrenstermine lt. Deckblatt

Einwendungen im Auflageverfahren:

... (+/-)

Planungsfachliche Erläuterungen

Ausgangssituation

Der Änderungsbereich befindet sich im südöstlichen Randbereich des Gewerbeparks Laafeld. Dieser Bereich ist gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südoststeiermark idGF. LGBl. Nr. 92/2016 als Vorrangzone für Industrie und Gewerbe festgelegt, wodurch das landes- und regionalplanerische Interesse zur konzentrierten Ansiedelung industriell- gewerblicher Betriebe dokumentiert ist.

Entwicklungen:

Das bestehende Industriegebiet 1 ist im südlichen Teil bzw. entlang der südlich verlaufenden Landesstraße L-205 überwiegend bebaut. Ein Großteil dieser Entwicklungen geht auf die letzten 10 Jahre zurück und beruht u.a. auf die Verfügbarmachung der Baulandreserven durch Grundstücksan- und Verkäufe durch die Stadtgemeinde Bad Radkersburg im Rahmen der aktiven Bodenpolitik.

Das Industriegebiet 1 hat sich ausgehend von der Radkersburger Metal Forming GmbH im Osten Richtung Westen entwickelt und wurde um ein Impulszentrum der SFG, dem Gartenzweig Growshop Hempclones (Pflanzenzucht), dem Brauhaus Bevog (Brauerei und zugehörige Gastronomie) sowie dem Heizwerk der Stadtgemeinde Bad Radkersburg ergänzt. Weiter nördlich in punktueller Lage besteht die Biogasanlage Uidl, ein Wärmeversorgungsprojekt für die Stadtgemeinde Bad Radkersburg.



Abb. 1: Baubestände (GIS Stmk., o.M.)

Der weitere Entwicklungsprozess wurde bis dato aufgrund der breitflächigen Hochwassergefährdung mit allerdings geringen Abflusstiefen verunmöglicht, steht jedoch seit jeher im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Geplante Entwicklungen:

Die ggst. Flächenwidmungsplanänderung beruht im Wesentlichen auf folgende drei Planungsinteressen im gewerblichen Bereich.

Planungsinteresse 1 – Erweiterung Bevog: Das Brauhaus Bevog möchte sich in westliche Richtung erweitern. Allerdings ist hier gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Erschließungsstraße geplant und demnach im Flächenwidmungsplan eine Verkehrsfläche festgelegt. Da bis dato keine Straße errichtet wurde und die Erweiterungsmöglichkeit der Brauerei auch im wirtschaftspolitischen Interesse der Stadtgemeinde Bad Radkersburg liegt, soll die geplante Aufschließungsstraße einschließlich dem geplanten Einmündungspunkt in die L-205 an den westlichen Rand des Industriegebiets verschoben werden. Daraus resultiert u.a. der Vorteil von größeren zusammenhängenden Bauplätzen, welche für die bestehenden und künftigen Betriebe bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Planungsinteresse 2 – Neuansiedlung Honigmanufaktur: Nördlich des Brauhauses hat die Honigmanufaktur Hödl Interesse an einer Betriebsansiedlung. Hinsichtlich des durch einen Masterplan von Architekt Erich Paugger dokumentierten Flächenbedarfs gilt Selbes wie zur Brauerei Bevog beschrieben, sodass auch hier die Verschiebung der Verkehrsfläche Richtung Westen notwendig ist.

Planungsinteresse 3 – Erweiterung Südlich Biogas Uidl: In diesem Bereich besteht das Interesse für eine geringfügige Erweiterung der Firma Uidl, der Neuansiedlung eines ortsansässigen HLS- Installationsunternehmens am ggst. Standort.

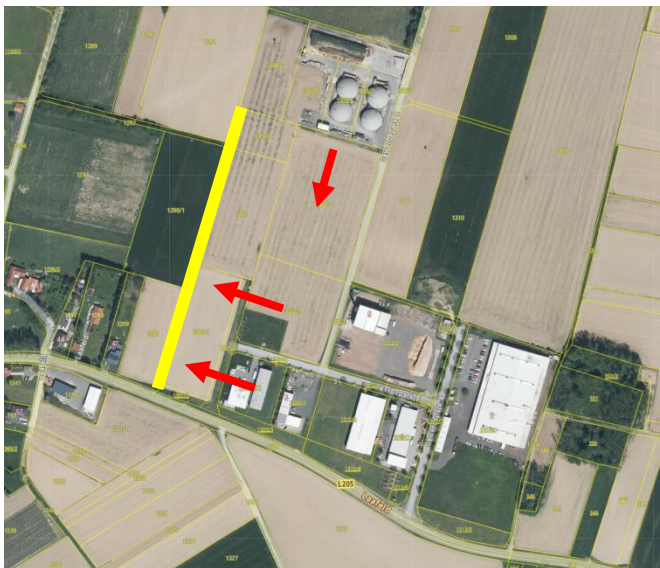


Abb. 2: Bestehende und geplante öffentliche bzw. öffentlich nutzbare Straße

Zusammenfassend wird ausgehend von den drei Planungsinteressen eine geordnete Weiterentwicklung des Industriegebiets im Sinne des Prädikats Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gemäß REPRO sowie der Raumordnungsgrundsätze und Ziele gemäß § 3 ROG 2010 angestrebt.

Bedingung ist jedoch eine Verlegung der bisher geplanten westlichen Aufschließungsstraße an den Rand des Industriegebiets Laafeld und insbesondere die bereits wasserrechtlich bewilligte Hochwasserfreistellung.

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen

Im Änderungsbereich sind folgende überörtliche Interessen zu berücksichtigen:

Sachbereich	Festlegung	Auswirkung / Hinweis für die Flächenwidmung
<u>Regionalplanung:</u> Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark (REPRO SO) LGBl. Nr. 92/2016	Teilraum Siedlungs- und Industrielandschaften. Es gilt der §3 Abs. 4 REPRO. Vorrangzone für Industrie und Gewerbe. Es gilt § 5 (1) REPRO.	Keine Einschränkungen
<u>Naturschutz:</u> Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)	Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS36 Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch). Ein (anpassungsbedürftiger) Bebauungsplan ist rechtskräftig.	Keine Einschränkungen Eine etwaige naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht ist in den Projektgenehmigungsverfahren zu prüfen.
<u>Wasserwirtschaft:</u> Sachprogramm zur hochwasser-sicheren Entwicklung der Siedlungsräume; generelle wasserwirtschaftliche Hinweise	Der Änderungsbereich unterliegt einer HQ ₁₀₀ -Gefährdung. ➔ Siehe Ausführungen weiter unten	Keine Einschränkungen HQ ₁₀₀ -Freistellung gemäß Sachprogramm Hochwasser (LGBl. Nr. 117/2005) oder nachfolgendes Regelwerk erforderlich.
<u>Verkehr:</u>	Der Änderungsbereich ist an das überörtliche Straßennetz über den bestehenden Linksabbieger in der L-205 und in weiterer Folge über die innere Erschließung des Industriegebietes angebunden. Die bisherige auf Gst. Nr. 1301/2 geplante Erschließung soll Richtung Westen verschoben werden.	Keine Einschränkung



Abb. 3: Einmündungspunkt in die L-205 mit Linksabbieger (Ein- und Ausfahrt).

Sonstige überörtliche Festlegungen sind derzeit nicht bekannt. Zusammenfassend bestehen keine Widersprüche zu überörtlichen und raumrelevanten Festlegungen und Zielen.

Zur HQ₁₀₀-Hochwassergefährdung

Im Änderungsbereich besteht eine HQ_{100/30}-Hochwassergefährdung gemäß Abflussuntersuchung Drauchenbach aus dem Jahr 2008. Da die Umsetzung des generellen Schutzprojekts Drauchenbach derzeit nicht erwartbar ist, wird die HQ₁₀₀-Hochwasserfreistellung in Form eines lokalen Projekts gewährleistet.

Gemäß wasserrechtlichem Einreichprojekt, verfasst von TDC ZT GmbH, 8280 Fürstenfeld, ist im Wesentlichen Folgendes¹ geplant:

- Errichtung von 857 Laufmetern Hochwasserschutz-Dämmen (alternativ: Hochwasserschutz-Mauern bzw. flächigen Anschüftungen zur HW-Freistellung).
- Errichtung von 4 Hochwasser-Kompensationsmulden mit einer Gesamtlänge von 577 Laufmetern, einer Fläche von 5701 m² und einem Abtragsvolumen von 3493 m³.
- Herstellung einer Rohrverbindung bei der Straßenquerung mittels 2 x DN 500-Rohren mit einer Länge von jeweils 23lfm.
- Herstellung einer mobilen HWS-Absperrmöglichkeit bei der Straßenquerung mit einer Länge von 12 m.

Singgemäß wird das breitflächig aus nordwestlicher bis westlicher Richtung konzentriert durch das Industriegebiet Richtung Osten abgeleitet und dadurch eine HQ₁₀₀-Freistellung des geplanten Industriegebiets 1 erwirkt.

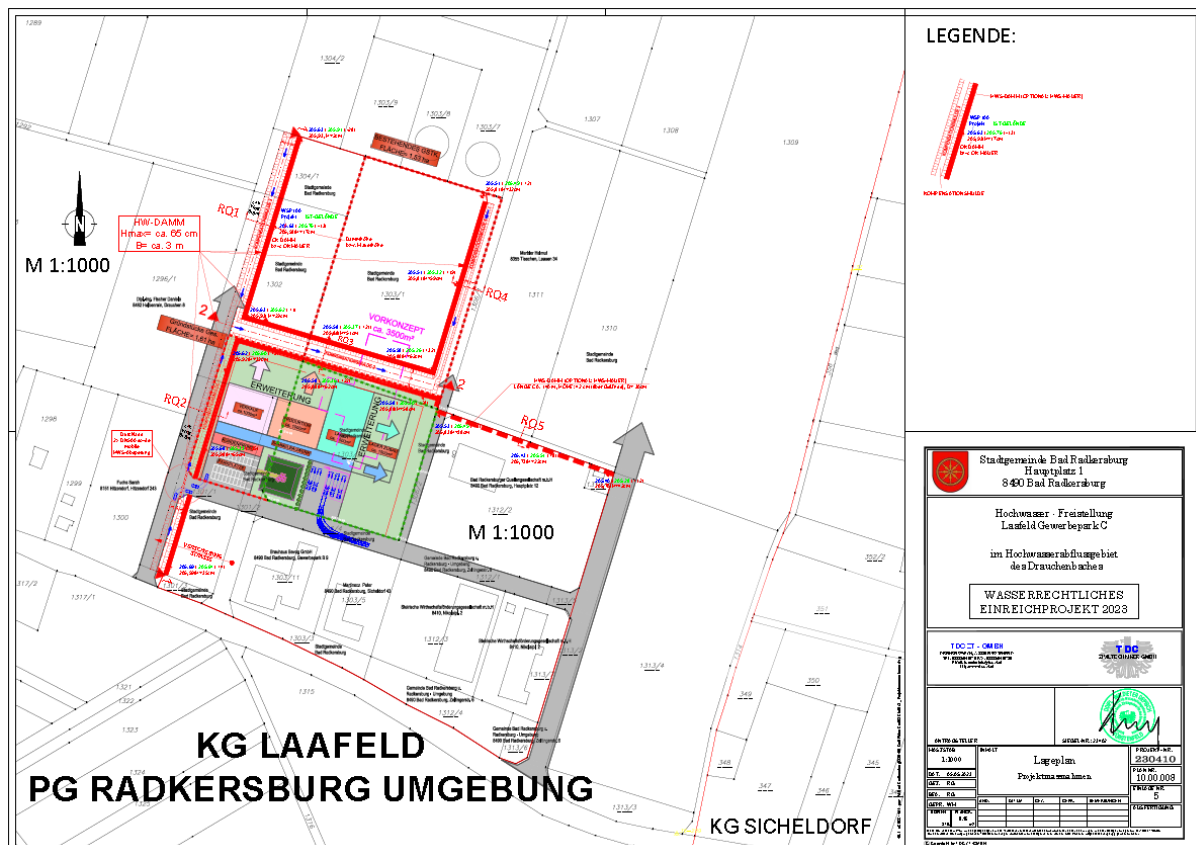


Abb. 4: Lageplan zum wasserrechtlichen Einreichprojekt (o.M., Stadtgemeinde Bad Radkersburg / TDC ZT GmbH)

Zum ggst. Projekt liegt eine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 01.12.2023, GZ: BHSO-108743/2023-12, vor. Die Umsetzung des Projekts ist noch erforderlich.

¹ Laut Bescheid

Gemäß **Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume** („SAPRO Hochwasser“) (LGBL. Nr. 117/2005) sind für die Baulandfestlegung im HQ₁₀₀-Abflussbereich die unten blau umrahmten Ausnahmebestimmungen anwendbar:

In Abflussgebieten des HQ 100 zulässige Ausweisungen						
Raumordnerische Voraussetzungen						Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen
Ausnahmebegründung	Art der Ausnahme	Lagevoraussetzungen	Definition	Obergrenze	Baulandkategorien	
Geringfügigkeit	Arrondierung			3- oder 4- seitiger Bauland-einschluss	maximal 3000 m ² pro Arrondierung	Alle
Öffentliches Interesse	Erweiterungen – sofern keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen		in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung und in Entwicklungsstandorten für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm Flächen für die Erweiterung bestehender Betriebe	anschließend an Baulandbestand		in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung alle Baulandkategorien, ansonsten nur Baugebiete gem. § 23 Abs. 5 lit. e des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974
Öffentliches Interesse	Flächen für Bauwerke die aufgrund ihrer Funktion in Hochwasserabflussgebieten errichtet werden müssen Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm					

Abb. 5: Ausnahmestimmungen gemäß SAPRO Hochwasser

Das öffentliche Interesse ist durch die Lage innerhalb der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gemäß REPRO (landes- und regionalplanerisches Interesse) sowie durch wirtschaftspolitische Zielsetzungen (Ansiedelung neuer Betriebe, Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe) dokumentiert.

Die Art der Ausnahme betrifft Erweiterungen mangels anderen Erweiterungsmöglichkeiten. Wie aus der Bestandsaufnahme erkennbar, sind nahezu alle Baulandreserven bebaut und im Sinne des Raumordnungsgrundsatzes „Entwicklung der Siedlungsstruktur von Innen nach Außen“ Baulanderweiterungen in den hochwassergefährdeten Bereich unvermeidbar. Betrieblich wird durch die Änderung die Erweiterung von zwei ortsansässigen Betrieben ermöglicht. Es besteht zumindest zweiseitiger Baulandanschluss, sodass aus struktureller Sicht ein Lückenschluss zwischen den Baubeständen im Süden und der etwas dislozierten Biogasanlage im Norden erfolgen kann.

Die Lagevoraussetzung ist durch die Festlegung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg als Entwicklungsstandort für Industrie und Gewerbe gemäß § 4 (4) REPRO SO sowie den Baulandanschluss erfüllt.

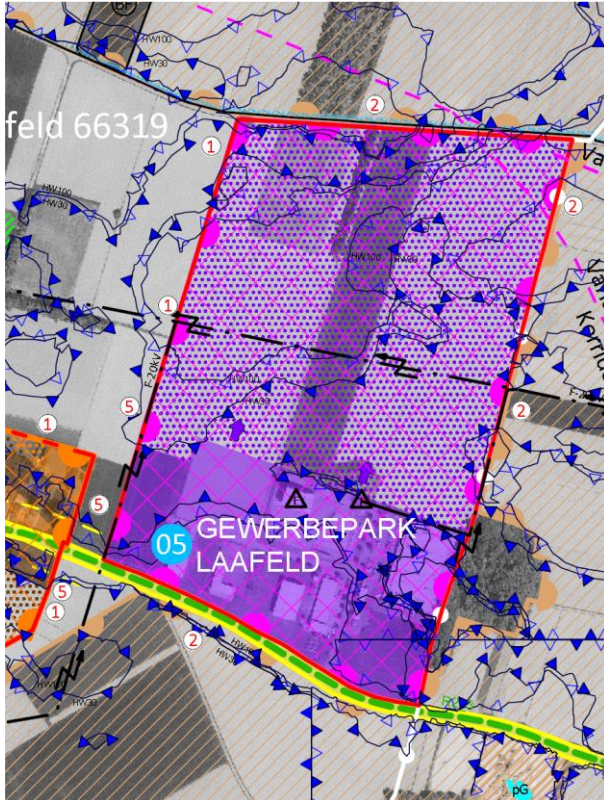
Als Baulandkategorie wird Industriegebiet 1 (gleichzusetzen mit dem Baugebiet gemäß § 23 (5) lit. e StROG 1974) festgelegt.

Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen sind durch den rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erwiesen.

Somit wird das SAPRO Hochwasser erfüllt.

Örtliche Festlegungen – Stadtentwicklungskonzept 1.0

Gemäß Stadtentwicklungskonzept 1.0 ist der Änderungsbereich als Gebiet mit baulicher Entwicklung für die Funktion Industrie/Gewerbe und räumlich zeitlicher Entwicklungspriorität von Süden nach Norden festgelegt und liegt in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gemäß REPRO Südoststeiermark.



Gemäß § 3 (4) STEK 1.0 ist Folgendes verordnet:

05 Gewerbepark Laafeld Siedlungs- und Industrielandschaften, Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Regionales Zentrum gem. LEP 2009), Vorrangzone für Industrie und Gewerbe, Entwicklungsbereich hoher Priorität, Funktionen: Industrie/Gewerbe

Ziele: Erhaltung und Weiterentwicklung bestehender Betriebe, Sanierung Hochwassergefährdung (Drauchenbach), Nutzungskonflikte mit Entwicklungsbereich Laafeld (04) vermeiden, Flächen aktivieren

Maßnahmen: Pufferzone zum Siedlungsbereich Laafeld (04) erhalten, M: Bebauungsplan „Gewerbe- und Dienstleistungspark Laafeld“ anpassen

Abb. 6: Ausschnitt Stadtentwicklungsplan 1.0 Bereich Gewerbepark Laafeld (o.M.)

Die Festlegungen sowie die Ziele und Maßnahmen gemäß STEK 1.0 werden vollinhaltlich umgesetzt, sodass eine Übereinstimmung mit dieser Verordnung gegeben ist.

Begründung zur Änderung des Flächenwidmungsplans

Das **öffentliche Interesse** für die Inanspruchnahme zugunsten einer industriell-gewerblichen Entwicklung ist primär durch die rechtswirksamen Planungen (REPRO und STEK 1.0) dokumentiert. Für die konkrete Flächenwidmungsplanänderung besteht das öffentliche Interesse an einer planmäßigen Weiterentwicklung des Industriegebiets Laafeld aus wirtschaftspolitischen Überlegungen. Entsprechende Ziel sind auch in § 4 (3) STEK 1.0 (Ziele / Maßnahmen – Wirtschaft) enthalten.

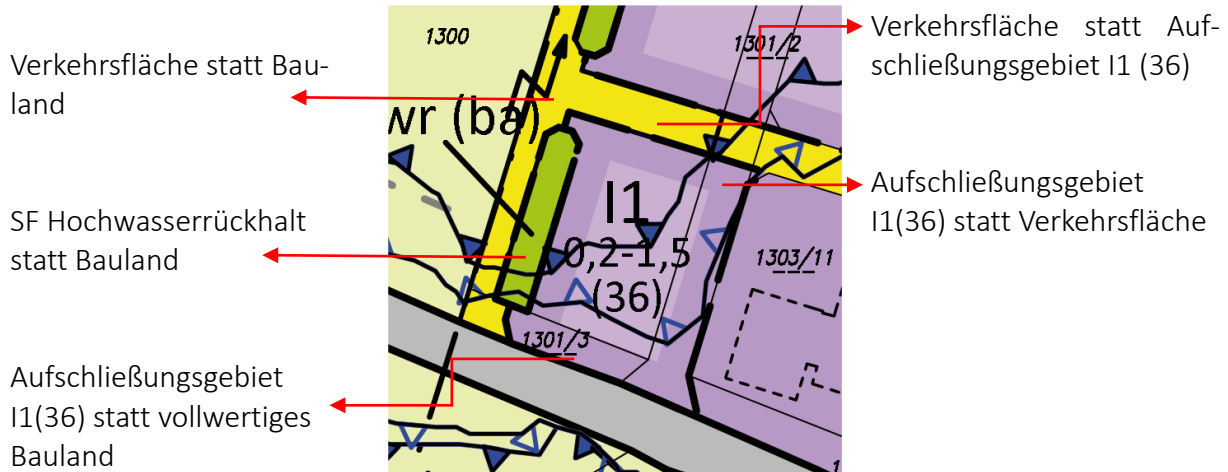
Die räumlichen Voraussetzungen sind aufgrund des Baulandanschlusses an deutlich überwiegend bebautes Industriegebiet und keinen (nennenswerten) Baulandreserven gegeben.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen sind durch die drei vorliegenden Planungsinteressen bereits ortsansässiger bzw. bauwilliger Unternehmen gegeben. Hinzu kommt, dass für die erforderliche Hochwasserfreistellung die Schutzmaßnahmenplanung abgeschlossen sind und hierfür ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

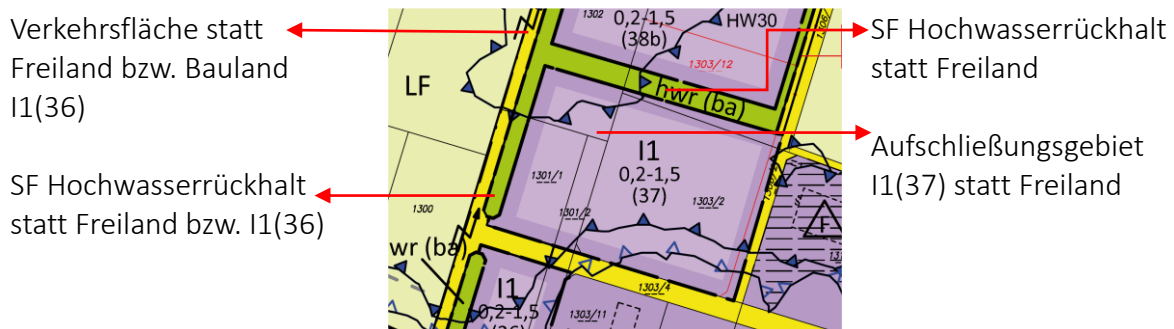
Bei der **Abwägung unterschiedlicher Raumordnungsinteressen**, insbesondere der zusehends in den Vordergrund der öffentlichen Diskussionen rückenden Aspekte des Bodenschutzes (Bodenverbrauch und Bodenversiegelung) hat am ggst. Standort die Inanspruchnahme des Änderungsbereichs für Zwecke der Siedlungsentwicklung bzw. Betriebsansiedlung klar Vorrang gegenüber der Erhaltung bisher landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Abwägung beruht auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- Alle Grundstücke liegen im Eigentum der Stadtgemeinde und wurden zum Zwecke der Betriebsansiedlung schrittweise erworben.
- Die Weiterentwicklung des Gewerbeparks Laafeld ist ein ständiges und langjährig verfolgtes Ziel im wirtschaftspolitischen Interesse.
- Sämtliche, dem Flächenwidmungsplan übergeordneten Planungsverordnungen sprechen für eine industriell-gewerbliche und gegen eine landwirtschaftliche Nutzung.
- Die Eignung des Änderungsbereichs für die Landwirtschaft ist aufgrund der bereits gegebenen Zerschneidung, der Hochwassergefährdung und der Nähe zu Industrie- und Gewerbebetrieben gering.
- Im Gemeindegebiet bestehen sehr ausgedehnte, großflächige und zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen, welche u.a. als landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß REPRO von anderen Nutzungen freigehalten werden und diese Flächen sichern.
- Aus dem relativ geringen Anteil an industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen bei gleichzeitig hohen Pendlerzahlen im südlichen Teil des Bezirks Südoststeiermark ist ein Bedarf an Arbeitsplätzen im sekundären Sektor ableitbar.
- Aus der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen am ggst. Standort ist in Relation zu den oben angeführten Vorteilen kein tatsächlich öffentliches Interesse erkennbar.
- Zudem geht die Stadtgemeinde in der Flächenwidmung schrittweise und bedarfsorientiert vor, sodass jene Teilflächen innerhalb der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe, welche derzeit nicht für Betriebsansiedlungen benötigt werden, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

Erläuterungen zu § 2 Wortlaut und Plan:



Im südwestlichen Bereich erfolgt im Wesentlichen ein Abtausch zwischen Bauland I1(36) und Verkehrsfläche. Die zukünftige Erschließung erfolgt demnach nicht westlich der Bevog, sondern am westlichen Außenrand des Gewerbeparks. Auf die erforderliche Zufahrtsbewilligung durch die Landesstraße wird hingewiesen. Die Sondernutzung im Freiland Hochwasserrückhaltanlage mit dem Ausschluss von baulichen Anlagen dient der Flächenfreihaltung für das Hochwasserschutzprojekt. Das öffentliche Interesse ist hier insbesondere, der Brauerei Bevog eine Erweiterungsmöglichkeit Richtung Westen einzuräumen. Das I1 (36) wird einmalig von einer neu festgelegten Verkehrsfläche zerschnitten, um eine Ringerschließung zu ermöglichen. Die Aufschließungserfordernisse für das I1(36) werden unverändert fortgeführt. Die Hochwasserfreistellung wird durch das bereits wasserrechtlich genehmigte Schutzprojekt gewährleistet.

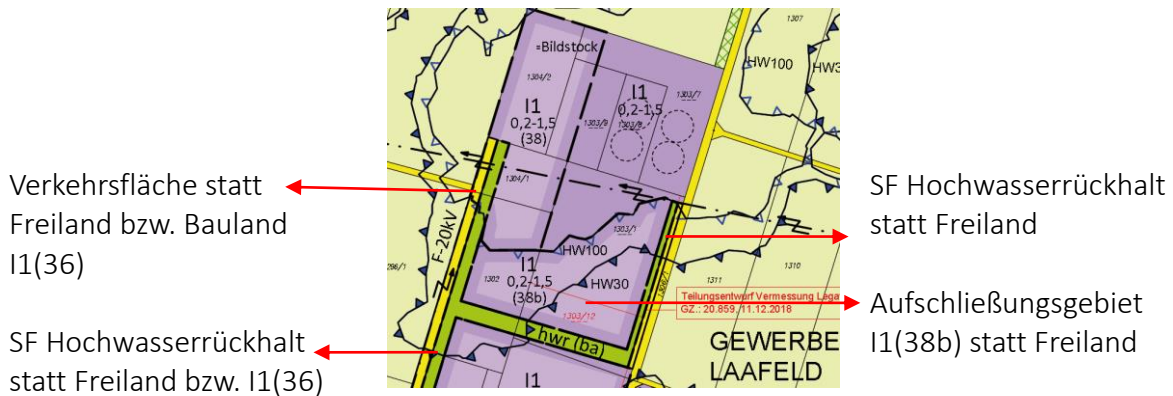


Im mittleren Bereich erfolgt im Wesentlichen die Fortführung des I1 (37) sowie geringfügige Erweiterungen Richtung Nordwesten und Norden im Sinne des angestrebten Lückenschlusses Richtung Biogasanlage im Norden. Auf die Zulässigkeit der Bauländerweiterung wurde bereits weiter oben („SAPRO Hochwasser“) eingegangen. Im westlichen Teil gilt betreffend die Verkehrsfläche und die Sondernutzung im Freiland hwr(ba) Selbiges wie zuvor erläutert. Nördlich des I1(37) die hier festgelegte Sondernutzung im Freiland Hochwasserrückhaltanlage mit dem Ausschluss von baulichen Anlagen der Flächenfreihaltung für das Hochwasserschutzprojekt, wobei an dieser Stelle die anfallenden Hochwässer in östliche Richtung durch das Industriegebiet geleitet werden.

Das öffentliche Interesse ist hier insbesondere, im I1(37) die Möglichkeiten für den Neubau eines Gewerbeunternehmens zu bieten und hierdurch das Industriegebiet im Sinne eines Lü-

ckenschlusses zu erweitern bzw. zu kompaktieren.

Die Aufschließungserfordernisse für das I1(37) werden unverändert fortgeführt. Die Hochwasserfreistellung wird durch das bereits wasserrechtlich genehmigte Schutzprojekt gewährleistet.



Im nördlichen Bereich erfolgt im Wesentlichen die Erweiterung des I1 (38) in den Hochwasserabflussbereich HQ₁₀₀ und Festlegung als I1(38b). Auf die Zulässigkeit der Baulanderweiterung wurde bereits weiter oben („SAPRO Hochwasser“) eingegangen. Im westlichen Teil gilt betreffend die Verkehrsfläche und die Sondernutzung im Freiland hwr(ba) Selbiges wie zuvor erläutert.

Das öffentliche Interesse ist hier insbesondere, im I1(38b) die Möglichkeiten für den Neubau und/oder Erweiterung eines Gewerbeunternehmens zu bieten und hierdurch das Industriegebiet im Sinne eines Lückenschlusses zu erweitern bzw. zu kompaktieren.

Die Aufschließungserfordernisse für das I1(38b) werden fortgeführt und in diesem Bereich um das Aufschließungserfordernis Hochwasserfreistellung ergänzt. Die Hochwasserfreistellung wird durch das bereits wasserrechtlich genehmigte Schutzprojekt gewährleistet.

Zu den einzelnen Flächenwidmungen wird festgehalten:

Die Baulandkategorie Industriegebiet 1 erfolgt in Fortführung des Bestands und übereinstimmend mit den (über-) örtlichen Planungsfestlegungen gemäß REPRO (Vorrangzone für Industrie und Gewerbe) sowie STEK 1.0 (Funktion Industrie/Gewerbe).

Der Bebauungsdichterahme 0,2-1,5 wird grundsätzlich wie im Bestand festgelegt fortgeführt und ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung des hochwertigen Baulands.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiete erfolgt, da die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland gemäß § 29(2) StROG 2010 noch nicht erfüllt sind. Die im Wortlaut festgelegten Aufschließungserfordernisse sind umzusetzen. Das wasserrechtlich genehmigte Projekt liefert den Nachweis, dass eine HQ₁₀₀-Freistellung technisch möglich ist, ohne Dritte nachteilig zu betreffen.

Die Verkehrsflächen werden entsprechend der bereits oben dargelegten öffentlichen Interessen betreffend die Neuorganisation der verkehrlichen Erschließung festgelegt. Im neuen (geänderten) Einmündungspunkt ist eine Zufahrtsgenehmigung bei der Landesstraßenverwaltung zu erwirken.

Die Sondernutzung im Freiland Hochwasserrückhalteanlage mit Ausschluss von baulichen Anlagen hwr(ba) wird entsprechend dem wasserrechtlich genehmigten Schutzprojekt festgelegt und deckungsgleich abgegrenzt. Um die Funktionalität dieses Projekts zu gewährleisten, wird auch festgelegt, dass diese Bereiche von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Gemeint sind damit Ausnahmslos bauliche Anlagen, welche Abflusshindernisse darstellen.

Zur Bebauungsplanzonierung ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan bereits als anpassungsbedürftig festgelegt ist und dies keine Änderung erfordert. Analog zur ggst. Flächenwidmungsplanänderung ist auch im Bebauungsplan die Verkehrserschließung neu zu regeln und die Hochwasserfreihaltebereiche im Bebauungsplan einzuarbeiten.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind nicht erforderlich, da sämtliche Änderungsbereiche im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Radkersburg bzw. einer kommunalen Entwicklungsgesellschaft liegen.

Flächenbilanz Wohnbau

Mangels Festlegung von Wohnbau land sind entsprechende Aussagen nicht erforderlich.

Umweltrelevanz

Aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010) ist bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, welche in zwei Prüfschritten feststellt, ob eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß §5 StROG 2010 erforderlich ist.

Prüfschritt 1 – Abschichtung: Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten:
Der Änderungsbereich entspricht dem Stadtentwicklungskonzept 1.0, welches bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde. Daher trifft das Kriterium der Abschichtung zu und ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich.

DI Battyan / DI Zotter, am 12.04.2024

D: bra fwp108 fwp-wort-erlb-auflage.docx

Anhang:

- Luftbild und DKM im Änderungsbereich (BEV, Abfrage am 10.01.2023)
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 01.12.2023, GZ: BHSO-108743/2023-12



HW = 171589.5, RW = -24781



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Gewerbe- und Dienstleistungspark der
Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Stadtgemeinde Bad Radkersburg
BS/Ra Eingelangt am:

05. Dez. 2023

gesehen von: CH → Weiterl. an HF
SADir: Bgm:
Weiterleitung:

Bearb.: Mag.Dr. Markus Scharler
Tel.: +43 (3152) 2511-210
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-108743/2023-12

Feldbach, am 01.12.2023

Ggst.: Gewerbe- und Dienstleistungspark
der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, 8490 Bad Radkersburg,
Hochwasserfreistellung Laafeld Gewerbepark C
im Hochwasserabflussgebiet des Drauchenbaches,
wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch:

Der Gewerbe- und Dienstleistungspark der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, vertreten durch die Stadtgemeinde Bad Radkersburg, diese wiederum vertreten durch den 1. Vizebürgermeister Franz Josef Trebitsch, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung des künftigen Gewerbeparks C Laafeld, auf den Gst. Nr. 1301/1, 1302, 1303/1, 1303/2, 1304/1, 1306/1, 1312/2, 1313/1, je KG 66319 Laafeld, erteilt.

Für die Genehmigung sind maßgebend:

1. der in der Begründung enthaltene Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen
2. die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen (nach Maßgabe der in der Beschreibung angeführten Ergänzungen bzw. Änderungen).
3. die nachstehend angeführten Auflagen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41, 12, 12a, 98 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 73/2018

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G_{BE} | V.I.1

Auflagen:

- 1) Spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten sind das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdischer Einbauten im Projektgebiet (z.B. Kabel, Leitungen, Kanäle, Drainagen, Behälter, etc.) durch nachweisliche Kontaktaufnahme mit den zuständigen Einbautenträgern bzw. Leitungsberechtigten festzustellen. Mit den betroffenen Einbautenträgern und sonstigen Leitungsberechtigten sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen festzulegen.
- 2) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, Zufahrtswege, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3) Der statisch notwendige Querschnitt der Dämme sowie der Dammfußbereich sind dauerhaft von Gehölz (Bäume und Sträucher) freizuhalten.

Hinweis: Bei Ausführung als Flächenschüttung, spricht hingegen nichts gegen eine Bepflanzung der Böschung.

- 4) Der Konsensinhaber hat im Innenverhältnis der Unternehmung eine für den konsensgemäßen Betrieb verantwortliche Person mit den notwendigen Kompetenzen, fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen, zu betrauen. Ein Einschulungsprotokoll, insbesondere für die Installation des mobilen Hochwasserschutzes im Hochwasserfall, ist im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
- 5) Die **Fertigstellung** der Anlage ist der Behörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und um wasserrechtliche Überprüfung anzusuchen. Dieser Anzeige sind die geforderten Nachweise und sonstigen Unterlagen anzuschließen.
 - a. Bestätigung der bauausführenden Firma / örtlichen Bauaufsicht über die norm- und bescheidgemäße Ausführung des Bauvorhabens
 - b. Nachweis der Statik bzw. Bemessung der Mobilien HWS-Elemente
 - c. Bestätigung über die Standsicherheit der HWS-Mauer
 - d. Ausführungsbericht mit Beschreibung der Änderungen gegenüber der Bewilligung und Stellungnahme zur Auflagenerfüllung
 - e. Bei Abweichungen zur Bewilligung: aktualisierte Bemessungen, planliche Darstellungen der ausgeführten Objekte, sowie die Darstellung der bewilligten bzw. ausgeführten Maßnahmen in unterschiedlichen Farbcodes in einem aktuellen Katasterlageplan.
 - f. Bei Abweichung zur Bewilligung: Verzeichnis und Zustimmungserklärungen aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage zusätzlich in Anspruch genommen wurden, bzw. jener, bei denen die Beanspruchung entfallen ist.
 - g. Einschulungsprotokoll über die Installation des mobilen Hochwasserschutzes

Baufristen:

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F., wird für die Bauvollendung der Anlage bzw. Erfüllung der Auflagen eine Frist bis zum **31.12.2025** bestimmt und ist diese der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG. 1959 wird hingewiesen, wonach durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes eintritt.

Dienstbarkeiten:

Es wird festgestellt, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen und in den genehmigten Projektsunterlagen dargestellten geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch die Leitungsanlagen einschließlich Schachtbauwerke die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leistungsrechtes, beinhaltend Errichtung, Betrieb und Bestand der Anlagen einschließlich üblicher Wartung, im Sinne des § 63 lit. b WRG. 1959 als eingeräumt anzusehen sind.

Kosten:

Im Sinne des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, hat die Gewerbe- und Dienstleistungspark der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, folgende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgaben:

nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,

BGBl. Nr. 24/1983, idF. BGBl. I Nr. 5/2008,

für diese Bewilligung (TP. A Ziffer 1)

EUR 6,50

für die Sichtvermerke auf

26 Unterlagen, á EUR 3,20 (TP. A/7) =

EUR 83,20

Kommissionsgebühren:

nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,

LGBl. Nr. 123/2012, idF. LGBl. Nr. 55/2015

für die mündliche Verhandlung

am 15.11.2023 (2 Amtsorgane, 1/2 Stunde)

zusammen 2/2 Stunden, á EUR 17,90 =

EUR 35,80

Summe: EUR 125,50

Die Kosten sind gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, binnen zwei Wochen zu entrichten.

Hinweis:

Für die Durchführung dieses Verfahrens sind folgende Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF. BGBl. I Nr. 147/2017 zu bezahlen:

Ansuchen vom 25.05.2023 (§ 14 TP 6 Abs. 1)	EUR	14,30
Plan- und Beschreibungsunterlagen 4-fach (§ 14 TP 5 Abs. 1)	EUR	43,60
Verhandlungsschrift vom 15.11.2023 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2)	EUR	42,90

Summe: EUR 100,80

**Es wird ersucht, diesen Betrag zusammen mit den Kosten des Verfahrens, insgesamt EUR 226,30, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
IBAN: AT892081500006387633, BIC STSPAT2G
Verwendungszweck: BHSO-108743/2023
zu überweisen.**

Begründung:

Die Gewerbe- und Dienstleistungspark der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, vertreten durch die Stadtgemeinde Bad Radkersburg, diese wiederum vertreten durch den 1. Vizebürgermeister Franz Josef Trebitsch, hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Hochwasserfreistellung des künftigen Gewerbeparks C Laafeld, auf den Gst. Nr. 1301/1, 1302, 1303/1, 1303/2, 1304/1, 1306/2, 1312/2, 1313/1, je KG 66319 Laafeld, angesucht.

Hierüber wurde von der erkennenden Behörde am 15.11.2023 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Äußerungen der Parteien und Beteiligten:

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg als Eigentümerin des Grst. 1306/2 stimmt der Inanspruchnahme durch das Projekt zu. Die Vertreterin der Antragstellerin führt ferner aus, dass sie entgegen der Darstellung im technischen Bericht auf Seite 11 die nunmehrige Eigentümerin der beiden Grundstücke 1312/2 und 1313/1, je KG Laafeld, ist.

Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

„Nachfolgend werden Befund und Gutachten des wasserbautechnischen ASV bezüglich der Hochwasserfreistellung des künftigen Gewerbeparks C Laafeld, KG 66319 Laafeld, im Hochwasserabflussbereich des Drauchenbaches, erstellt:

Befund

Die Gewerbe- und Dienstleistungspark der Gemeinden Bad Radkersburg und Radkersburg-Umgebung Kommanditgesellschaft, Zeltingerstraße 6, 8490 Bad Radkersburg, hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Hochwasserfreistellung des künftigen Gewerbeparks C Laafeld auf den Gst. Nr. 1301/1, 1302, 1303/1, 1303/2, 1304/1, 1306/2, 1312/2, 1313/1, je KG 66319 Laafeld, angesucht.

Mit Schreiben der Behörde vom 30.10.2022 wurde um Befund und Gutachten des wasserbautechnischen ASV ersucht. Dem Schreiben wurden folgende Einreichunterlagen der TDC ZT-GmbH, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld, angeschlossen:

1	2023-05-05	Technischer Bericht
2	2023-05-05	Übersichtspläne
3-1	2023-05-05	Lageplan – Wassertiefen HQ30 Bestand
3-2	2023-05-05	Lageplan – Wassertiefen HQ30 Projekt
3-3	2023-05-05	Lageplan – Wassertiefen HQ30 Differenz -Wasserspiegel
4-1	2023-05-05	Lageplan – Wassertiefen HQ100 Bestand
4-2	2023-05-05	Lageplan – Wassertiefen HQ100 Projekt
4-3	2023-05-05	Lageplan – Wassertiefen HQ1000 Differenz –Wasserspiegel
5	2023-05-05	Lageplan – Projektmaßnahmen
6	2023-05-05	Längenschnitte
7	2023-05-05	Querprofile/Regelschnitte
8	2022-11-09	Vorabzug Honigmanufaktur Hödl - Konzept

Aus den wasserrechtlichen Einreichunterlagen der TDC ZT-GmbH vom 05.05.2023 wird befundgemäß folgendes angeführt (kursiv dargestellt):

1 *Allgemeines und Grundlagen*

1.1 Auftraggeber

*Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg*

1.2 Projektant

*TDC ZT-GmbH
Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld
ASt.: Anzengrubergasse 9/3, 7400 Oberwart
Sachbearbeiter: DI Werner Mittl
Tel.: 0664/524 13 03
E-Mail: werner.mittl@tdc-zt.at*

1.3 Veranlassung und Zweck des Projektes, Konsensantrag

Seitens der Stadtgemeinde Bad Radkersburg ist die Hochwasserfreistellung des künftigen Gewerbeparks C Laafeld vorgesehen in der KG Laafeld der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Die Errichtung der HWS-Dämme und Kompensationsmulden ist auf folgenden Grundstücken der KG Laafeld vorgesehen:

*1301/1... *1)
1302..... *1)
1303/1... *1)
1303/2... *1)
1304/1... *1)
1306/2....Stadtgemeinde Bad Radkersburg
1312/2... *2)
1313/1... *2)*

*Die Grundstücke *1) befinden sich im Eigentum der Gewerbe- und Dienstleistungspark der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg.*

*Die Grundstücke *2) befinden sich im Eigentum der Gewerbe- und Dienstleistungspark der Gemeinden Bad Radkersburg und Radkersburg-Umgebung Kommanditgesellschaft, Zeltingerstraße 6, 8490 Bad Radkersburg.*

Die Grundstücke liegen im HQ100- und HQ30-Abflussgebiet des Drauchenbaches, wodurch eine wasserrechtliche Bewilligung für die Maßnahme erforderlich ist.

Da mit einer kürzerfristigen Umsetzung und Funktionsfähigkeit eines künftigen Hochwasserschutzes für Halbenrain und Bad Radkersburg nicht zu rechnen ist, ist die Hochwasserfreistellung (HQ100 + Freibord) für das geplante Gewerbegebiet erforderlich.

Als einerseits wasserwirtschaftliches Erfordernis und andererseits wasserrechtliche Notwendigkeit, um Verschlechterungen im Umfeld zu vermeiden, ist die Herstellung von Kompensationsmulden erforderlich, um das verlorene Hochwasservolumen einerseits und andernfalls auftretende Wasserspiegelerhöhungen andererseits zu egalisieren.

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen für den Konsensantrag:

1. Errichtung von 857 Laufmetern Hochwasserschutz-Dämmen (alternativ: Hochwasserschutz-Mauern bzw. flächigen Anschüttungen zur HW-Freistellung).
2. Errichtung von 4 Hochwasser-Kompensationsmulden mit einer Gesamtlänge von 577 Laufmetern, einer Fläche von 5701 m² und einem Abtragsvolumen von 3493 m³.
3. Herstellung einer Rohrverbindung bei der Straßenquerung mittels 2 x DN 500-Rohren mit einer Länge von jeweils 23 lfm.
4. Herstellung einer mobilen HWS-Absperrmöglichkeit bei der Straßenquerung mit einer Länge von 12 m.

1.4 Grundlagen

- Österreichische Karte 1:25.000
- DKM digitale Katastralmappe
- Grundstücksabfragen bei Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Daten aus dem GIS-Steiermark:
 - Orthophoto
 - Flächenwidmungsplan
 - Grundwasserdaten
- Abflussuntersuchung für den Drauchenbach des Ziv.-Ing.-Büros DDipl.-Ing. Dieter Depisch, 2007, im Auftrag des Amtes der Stmk. LReg., Fachabteilung FA 19A (nunmehr Abt. A14). Dargestellt sind daraus bei den Bestandsdarstellungen jene Wassertiefen, die aus dem stationären Berechnungsfall stammen, welche auch im GIS Steiermark zu finden sind.
- Konzept Honigmanufaktur Hödl des Architekturbüro's DI Erich Paugger, Fehring, GZ. 220509
- Vorbesprechungen mit Vertretern der Gemeinde, der Behörde und der Wasserwirtschaft am 2. März 2023 und am 29.03.2023 im Rathaus Bad Radkersburg

1.5 Hydrologie

Die Hochwasserabflussmengen des Drauchenbaches betragen:

- HQ30 = 42 m³/s
- HQ100 = 60 m³/s

Von diesen Mengen strömt jedoch nur ein kleiner Anteil, der in größerer Entfernung vom Projektgebiet vom Drauchenbach abgeworfen wird, zum Projektgebiet „Gewerbepark Laafeld“:

- Bei HQ30: 0,90 m³/s
- Bei HQ100: 4,19 m³/s

Anmerkung: nur aufgrund dieser relativ niedrigen Teil-Abflussmengen ist die geplante Lösung überhaupt möglich; bei erheblich größeren Abflussmengen durch den Gewerbepark-Bereich wären entsprechende Kompensationsmulden kaum mehr wirtschaftlich umsetzbar.

2 Beschreibung des IST-Zustandes

Das Projektareal ist sowohl bei HQ30 als auch bei HQ100 großteils überflutet.

Der IST-Zustand der Hochwassersituation entspricht der Darstellung in der „Abflussuntersuchung Drauchenbach“ und geht aus den Plänen 3-1 für HQ30 und 4-1 für HQ100 hervor.

Hinzuweisen ist darauf, dass das im Bereich des geplanten Gewerbeparks fließende Hochwasser schon weiter westlich vom Drauchenbach abgeworfen wurde und dass dieser Hochwasseranteil nur einen kleinen Anteil vom gesamten Hochwasserabfluss darstellt.

Er beläuft sich bei HQ30 auf 0,90 m³/s von insgesamt 42 m³/s (ca. 2 %) und bei HQ100 auf 4,19 von insgesamt 60 m³/s (ca. 7 %).

Die Fließrichtung im Projektbereich verläuft von Osten nach Westen.

Die Wassertiefe im Projektbereich beträgt bei HQ30 bis etwa 30 cm, bei HQ100 bis zu 45 cm.

Die vorstehende Beschreibung bezieht sich auf das stationäre Abflussgeschehen, welches für die gesamte „Abflussuntersuchung Drauchenbach“ auch im GIS-Stmk. dargestellt ist.

Demgegenüber zeigen die instationären Abflussberechnungen etwas geringere Überflutungen:

Die Fließgeschwindigkeiten sind gering und liegen unter 1 m/s.

3 Projektzustand

3.1 Geplante Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung

Beantragt wird die Herstellung einer Hochwasserfreistellung im Hochwasserabflussgebiet HQ 100 des Drauchenbaches für den geplanten Gewerbepark C in Laafeld im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Dabei wird bei HQ30 eine Fläche von ca. 1,5 ha hochwasserfrei gestellt, bei HQ100 eine Fläche von ca. 3 ha.

Die Herstellung dieser Hochwasserfreistellung ist mittels Errichtung von Hochwasserschutz-Dämmen (Bezeichnung in Plänen als HWS-Damm) geplant. Dabei ist anzumerken, dass diese HWS-Dämme eher nur als niedrige HWS-Wälle mit einer Höhe bis zu 50 cm (oder geringer) zu bezeichnen sind.

Daher sind aus dammbau-technischer Sicht keine großen Dammkronen-Breiten erforderlich, sondern werden die Wälle in Form von „Aufwölbungen“ vorgesehen.

Die Gesamtlänge der Dämme (alternativ: Mauern) beträgt 857 lfm.

Die Dammoberkante bzw. Dammhöhe geht aus den Angaben im Lageplan, im Längenschnitt und den Querprofilen hervor. Im Plan Nr. 5 sind an Hauptpunkten der Schüttungsråder jeweils die Schütthöhe relativ, der HQ100-Projekt Wasserspiegel und die Schüttungsoberkante angegeben (Mindestkote: WSP HQ100 +30 cm).

Bemessungskriterium für die Dammoberkante ist immer der HQ100-Wasserspiegel im Projektfall zuzüglich eines Mindestfreibordes von 30 cm.

Alternativ kann dieser Hochwasserschutz auch mittels HWS-Mauern erfolgen, wobei die Mauern mindestens 30 cm stark sein müssen und mindestens 80 cm frostfrei in den Untergrund gründen; ob die Mauern eine breiteres Fundament in Form einer Bodenplatte brauchen, ist im

Rahmen der Detailplanung aus statischer Sicht (verknüpft mit der geotechnischen Beurteilung) festzulegen.

Anmerkung: Der oben genannte Absatz wird im Zuge der Verhandlung zurückgezogen (siehe: Ende Befund)

Die Hochwasserfreistellung kann auch in Form einer flächigen Geländeanschüttung erfolgen, hierfür ist jedoch ein erheblicher Bedarf an geotechnisch geeignetem Schüttmaterial erforderlich.

Als einerseits wasserwirtschaftliches Erfordernis und andererseits wasserrechtliche Notwendigkeit, um Verschlechterungen im Umfeld zu vermeiden, ist weiters die Herstellung von 4 Kompensationsmulden auf dem Projektareal erforderlich, um andernfalls (heißt: ohne diese Kompensationsmulden) auftretende Wasserspiegelerhöhungen zu egalisieren sowie das durch die Hochwasserfreistellung verlorengelassene Überflutungsvolumen teilweise zu kompensieren.

Vorgesehen sind die 4 Kompensationsmulden in Form von Geländeabsenkungen bis zu 150 cm, die Fläche der 4 Mulden beträgt 5701 m². Das Abtragsvolumen beträgt 3493 m³, diese Volumen entspricht etwa dem zusätzlich bei HQ30 geschaffenen Hochwasservolumen.

Die Kompensationsmulde 1 weist eine Länge von ca. 153,5 m und eine Breite von 10 m auf.

Die Kompensationsmulde 2 weist eine Länge von ca. 156,0 m und eine Breite von 14 m auf.

Die Kompensationsmulde 3 weist eine Länge von ca. 137,5 m und eine Breite von 10 m auf.

Die Kompensationsmulde 4 weist eine Länge von ca. 130,0 m und eine Breite von 5 m auf.

Die Gesamtlänge der Kompensationsmulden beträgt ca. 577 Laufmeter, ihre Gesamtfläche 5701 m².

Bei der Mulde 1 wird im Straßenquerungsbereich eine Doppelverrohrung DN 500 notwendig (Länge je 2 x 23 lfm).

Weiters ist bei der Straßenquerung eine mobile HWS-Absperrmöglichkeit (Länge 12 m) erforderlich.

3.2 Hochwasserabflusssituation für den PROJEKT-Zustand

Die Hochwasserberechnungen in Form von 2D-Abflussmodellierungen für HQ30 und HQ100 wurden (im Rahmen der Durchführung von mehreren Berechnungsdurchläufen) so lange optimiert, bis durch die Kompensationsmulden ein Ergebnis derart erzielt wurde, dass keine mehr als geringfügigen Wasserspiegelerhöhungen bei Fremdgrundstücken mehr auftreten.

Diese Optimierung erfolgte durch Variation der Querschnitte und des Längsgefälles der Kompensationsmulden.

Der Projektzustand ist in den Plänen 3-2 für HQ30 und 4-2 für HQ100 dargestellt.

Die Differenzpläne Nr. 3-3 und 4-3 bilden sowohl für das HQ30 als auch das HQ100 den Nachweis, dass es im Umfeld der Projektmaßnahmen bzw. bei Fremdgrundstücken zu keinen mehr als geringfügigen Wasserspiegelerhöhungen kommt.

Lediglich östlich des Projektareals kommt es auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück 1311 (Helmut Marbler) zu Wasserspiegelerhöhungen von 1 bis 3 cm bei HQ100, die als geringfügig zu bezeichnen sind, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es bei HQ30 auf diesem Grundstück nicht zu Wasserspiegelerhöhungen, sondern zu Wasserspiegelabsenkungen von 1 bis 4 cm kommt.

Hochwasser-Kompensation:

Das ausgeschaltete Hochwasservolumen durch die HW-Freistellungsfläche beträgt 2956 m³ bei HQ 30 und 7869 m³ bei HQ 100.

Das durch die Kompensationsmulden geschaffene Zusatzvolumen beträgt 3493 m³ bei HQ 30, sodass eine Über-Kompensation bezogen auf 2956 m³ gegeben ist (118 %).

Das durch die Kompensationsmulden geschaffene Zusatzvolumen beträgt 4194 m³ bei HQ100, sodass eine 53%-ige Volums-Kompensation bezogen auf 7869 m³ gegeben ist.

3.3 Grundwassersituation

Das Projektgebiet liegt außerhalb des Grundwasserschongebietes Grazerfeld, Leibnitzerfeld und Unteres Murtal.

Anmerkung:

Das Projektgebiet liegt innerhalb des Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018, jedoch nicht im Widmungsgebiet 2 (=Grundwasserschongebiet).

4 Fremde Rechte und Beteiligte

Die Errichtung der HWS-Dämme und Kompensationsmulden ist auf folgenden Grundstücken der KG Laafeld vorgesehen:

*1301/1 ... *1)*

*1302 *1)*

*1303/1 ... *1)*

*1303/2 ... *1)*

*1304/1 ... *1)*

1306/2 Stadtgem. Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg

*1312/2 ... *2)*

*1313/1 ... *2)*

*Die Grundstücke *1) befinden sich im Eigentum der Gewerbe- und Dienstleistungspark der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg.*

*Die Grundstücke *2) befinden sich im Eigentum der Gewerbe- und Dienstleistungspark der Gemeinden Bad Radkersburg und Radkersburg-Umgebung Kommanditgesellschaft, Zeltingerstraße 6, 8490 Bad Radkersburg.*

Neben dem Konsenswerber, der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, und den obgenannten Grundeigentümern, wären weiters einzuladen:

- Baubezirksleitung Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach*
- Amt der Stmk. LReg., Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz*
- TDC ZT-GmbH, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld*
- Arch. DI Erich Paugger, Petzelsdorf 82, 8350 Fehring*

Als von (geringfügigen) Wasserspiegelerhöhungen betroffener Grundeigentümer des GSt. 1311 KG Laafeld:

- Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen*

Am 15.11.2023 wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung durch den Projektanten folgende Konkretisierungen bekanntgegeben:

- Aufgrund der Stellungnahme des Naturschutzes, wird die Ausführung in Form eines HWS Dammes als auszuführende Variante festgelegt. Lediglich im Bereich von Zwangspunkten, wie der nordöstlichen Grundstücksgrenze von Gstk. 1313/1, KG Laafeld, wird eine HWS-Mauer mit einer Länge von rund 20 m errichtet.*

Gutachten

Die wasserrechtlichen Einreichunterlagen der TDC ZT-GmbH wurden fachkundig und entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Landes Steiermark erstellt.

Für das gegenständliche Projektgebiet liegt eine 2D Abflussuntersuchung, ABU Drauchenbach 2007, vor. Darauf aufbauend wurde eine der lokalen Abflussberechnung durch den Projektanten durchgeführt. Dabei wurde sowohl das dreißigjährige als auch das hundertjährige Hochwasserereignis sowie die Wasserspiegeländerungen infolge des geplanten Vorhabens betrachtet.

Durch die geplante Maßnahme im Hochwasserabflussgebiet des Drauchenbaches wird bei HQ30 eine Fläche von ca. 1,5 ha hochwasserfrei gestellt, bei HQ100 eine Fläche von ca. 3 ha. Die Hochwasserschutzanlage besteht aus niedrigen Hochwasserschutz-Dämmen, mit einer Höhe bis zu 50 cm und einer Länge von ca. 840 m, einer HWS-Mauer von ca. 17 m und einer mobilen HWS-Abspermmöglichkeit (Dammbalken) bei der Straßenquerung mit einer Länge von ca. 12 m. Die Höhe der Schutzanlage ist auf den HQ100-Projekt Wasserspiegel unter Berücksichtigung eines 30 cm hohen Sicherheitsfreibordes projektiert.

Durch die Hochwasserfreistellung kommt es im Umfeld der Projektmaßnahmen zu sehr geringen Wasserspiegelerhöhungen die vorrangig in der Kompensationsmulde auftreten. Lediglich östlich des Projektareals kommt es auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück 1311 (Helmut Marbler) zu Wasserspiegelerhöhungen von 1 bis 3 cm bei HQ100. Bei HQ30 kommt es hingegen zu Wasserspiegelabsenkungen von 1 bis 4 cm. Diese Erhöhung des Wasserspiegels bei einem seltenen Hochwasserereignis ist als geringfügig einzustufen.

Das ausgeschaltete Hochwasservolumen durch die HW-Freistellungsfläche beträgt 2.956 m³ bei HQ 30 und 7.869 m³ bei HQ 100. Das durch die Kompensationsmulden geschaffene Volumen beträgt bei HQ 30 ca. 118 % bzw. bei HQ100 ca. 53%.

Aus wasserbautechnischer Sicht sind somit die Voraussetzungen für die Bewilligung der Hochwasserfreistellung des künftigen Gewerbeparks C Laafeld auf den Gst. Nr. 1301/1, 1302, 1303/1, 1303/2, 1304/1, 1306/2, 1312/2, 1313/1, je KG 66319 Laafeld, gegeben, wenn die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.“

Sachverhaltsfeststellung:

Die Behörde hat die Beweise erhoben durch Einholung des Gutachtens des Amtssachverständigen sowie durch die Ergebnisse der Ortsverhandlungen. Insofern wird der oben angeführte Sachverhalt als maßgebend für die Entscheidung festgestellt.

Beweiswürdigung:

Das Gutachten des ASV erweist sich als widerspruchsfrei und schlüssig und wird den nachstehenden rechtlichen Ausführungen zugrunde gelegt.

Erwägungen der Behörde

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen, ist spruchgemäß unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen zu entscheiden.

Die Vorschreibung der bezughabenden Auflagen ist zum Schutze des öffentlichen Interesses nach § 105 WRG und von im Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigenden fremden Rechten sowie auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben geboten.

Im Sinne der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG ist festzustellen, dass hinsichtlich der im Befund und den zugehörigen Plänen ersichtlichen geringfügigen Grundinanspruchnahmen die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes als eingeräumt anzusehen sind.

Die Vertreterin der Konsenswerberin korrigierte den Antrag im Zuge der Ortsverhandlung dahingehend, dass die alternative Ausformung der Dämme als Mauer, wie im gegenständlichen technischen Bericht auf Seite 8 ersichtlich, auf die gesamte Länge zurückgezogen wird und sich die alternative Umsetzung des Dammes in Form einer Mauer stattdessen auf einer Länge von ca 20 Metern (Grst 1313/1, KG Laafeld) beschränken soll. Dies wurde in den Befund des wasserbautechnischen ASV, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellt, aufgenommen.

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg als Eigentümerin des Grst. 1306/2 stimmt der Inanspruchnahme durch das Projekt zu.

Es wird festgestellt, dass ein Widerspruch zum NGP nicht vorliegt. Es wird festgestellt, dass ein Widerspruch mit einem wasserwirtschaftlichen Regional- bzw. Sanierungsprogramm nicht vorliegt.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

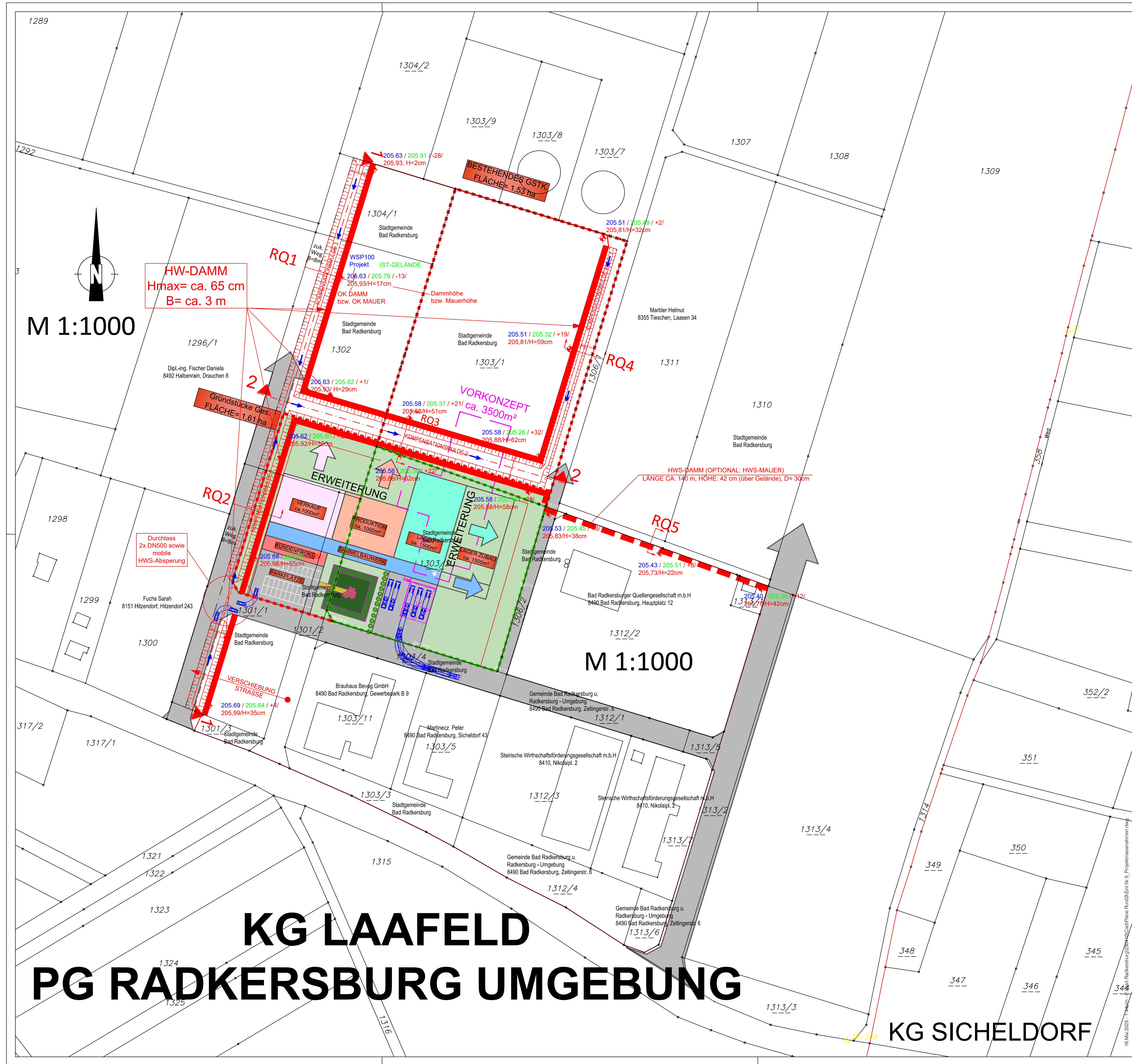
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

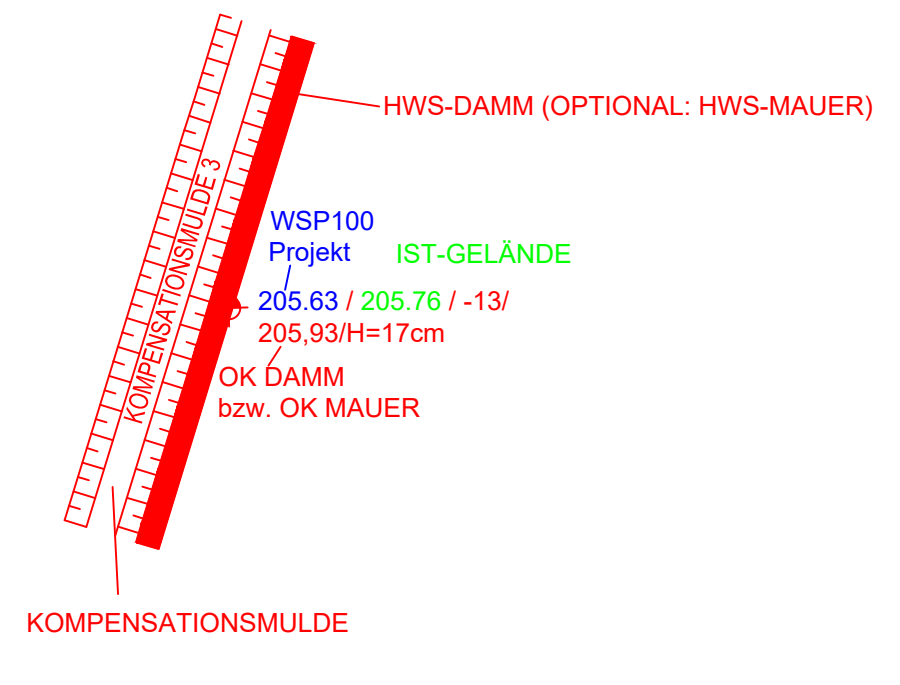
Mag. Dr. Markus Scharier
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

2. Gewerbe- und Dienstleistungspark der Stadtgemeinde Bad Radkersburg KG, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes
3. Sarah Melinda Fuchs, Bodenfeldgasse 8, 8020 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Karl Rauch, Marchtring 17, 8421 Marchtring, mit Zustellnachweis (RSb)
5. Waltraud Margarethe Rauch, Marchtring 17, 8421 Marchtring, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Uidl Biogas GmbH, Dietzen 13, 8492 Halbenrain, mit Zustellnachweis (RSb)
7. BG Anlage Laafeld GmbH, Dietzen 13, 8492 Halbenrain, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Helmut Marbler, Laasen 34, 8355 Tieschen, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, per E-Mail
10. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Herrn Dipl.-Ing. Sebastian Zach, BSc, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per ELAK
11. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per ELAK
12. TDC ZT-GMBH, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail



LEGENDE:



Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Hochwasser - Freistellung
Laafeld Gewerbepark C

im Hochwasserabflussgebiet
des Drauchenbaches

**WASSERRECHTLICHES
EINREICHPROJEKT 2023**

TDC ZT - GMBH
DREIKRUELVEG 4, A-8330 FÜRSTENFELD
TEL: 0332341670 / FAX: 03323416720
E-Mail: fuerstentf@tbc-ot.at
http://www.tbc-ot.at

ANTRAGSTELLER: **Stadtgemeinde Bad Radkersburg**

SIEGEL-NR.: 23402

MASZSTAB 1:1000	INHALT Lageplan Projektmassnahmen	PROJEKT - NR. 230410
DAT. 05.05.2023		PLAN NR. 10.00.008
GEZ. RG		EINLAGE NR. 5
BEA. RG		AUSFERTIGUNG
GEPR. WM	ÄND. DATUM GEZ. GEPR. BEMERKUNGEN	
KOPREN 0.45		
STK 02		

© Copyright by TDC-ZT-GMBH